



Zürich, 15. März 2022

Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 24. Februar 2022 (Geschäfts-Nr. CG220006)

Genugtuung für "Brian" wegen unrechtmässiger Haftbedingungen

Nachdem das Obergericht das ursprüngliche erstinstanzliche Urteil aufgehoben hat, spricht das Bezirksgericht Zürich dem als "Brian" bekannt gewordenen jungen Mann eine Genugtuung von 1'000 Franken zu. Dieser verlangte mit seiner Klage gegen den Kanton die Feststellung, dass die Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon vom 6. bis 26. Januar 2017 gegen die EMRK und die Bundesverfassung (BV) verstiessen, zudem beantragte er Schadenersatz und Genugtuung.

Am 11. März 2021 hiess das Bezirksgericht Zürich die Klage teilweise gut. Es stellte fest, dass die Haftbedingungen im Gefängnis Pfäffikon vom 6. bis 26. Januar 2017 gegen die EMRK und die BV verstiessen und eine Persönlichkeitsverletzung darstellten; die Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen wies es ab ([Medienmitteilung vom 25. März 2021](#)).

Mit Berufungsentscheid vom 9. November 2021 hob das Obergericht das Urteil vollumfänglich auf: Auf das Feststellungsbegehren trat es nicht ein und bezüglich Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren wies es die Sache zu neuer Entscheidung an das Bezirksgericht zurück. Gemäss Obergericht ist - entgegen dem erstinstanzlichen Urteil - betreffend Schadenersatz und Genugtuung wegen unrechtmässiger Haftbedingungen nicht die Strafprozessordnung anwendbar, sondern das kantonale Haftungsgesetz. Gestützt auf dieses hat der Kläger seine Ansprüche rechtzeitig geltend gemacht, weshalb sich das hiesige Gericht nun materiell damit befassen musste.

In tatsächlicher Hinsicht stützt sich das Bezirksgericht bezüglich der Haftbedingungen im Wesentlichen auf den Schlussbericht vom 23. Mai 2017 in der Administrativuntersuchung Gefängnis Pfäffikon. Demnach befand sich der Kläger vom 6. bis zum 26. Januar 2017 stets in Einzelhaft und trug Fussfesseln. Er erhielt nie Gelegenheit zu einem Hof- oder Spaziergang. Ausser bei Zellenverlegungen wurde die Türe zu seiner Zelle nie geöffnet. Eine Matratze hatte er nur im Zeitraum vom 9. bis zum 14. Januar 2017. Abgesehen von einem Poncho verfügte er über keinerlei Kleidung. Er duschte nie und konnte keine Be-

suche von seiner Familie empfangen. Schreibzeug und Lesematerial wurde ihm verweigert und Briefe an ihn wurden ihm eine Zeit lang vorenthalten.

Diese Bedingungen waren in ihren kumulativen Auswirkungen und vor allem mit Blick auf die Dauer von beinahe drei Wochen objektiv klar unrechtmässig, so das Bezirksgericht Zürich. Als entscheidend erachtet es, dass die unrechtmässigen Zustände trotz des absoluten Ausnahmeverhaltens des Klägers durch entsprechende Polizeieinsätze hätten beseitigt oder zumindest gemildert werden können. Insgesamt liege daher eine Verletzung von Art. 3 EMRK und Art. 10 Abs. 3 BV vor, auch wenn die Schwelle nur knapp überschritten worden sei.

Der Kläger forderte eine Genugtuung von 40'000 Franken. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände spricht ihm das Gericht 1'000 Franken nebst 5% Verzugszins seit 16. Januar 2017 zu. Für Schadenersatz für vorprozessuale Anwaltskosten sowie Kosten eines privaten Gutachtens hingegen sieht es keine Grundlage und weist das entsprechende Begehren ab.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

Kontakt: RA lic. iur. Patrick Strub, Medienbeauftragter, bzw. lic. iur. Sarah Bussmann, Stv.,
Telefon: 044 248 26 00, E-Mail: medien.zuerich@gerichte-zh.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.